

## **Satzung Verein Deutsches Jazzmuseum e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutsches Jazzmuseum. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen/eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Jazzmusik, insbesondere die Förderung, die Entwicklung und der Aufbau eines Jazzmuseums in Deutschland.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1. Sammlung und Bewahrung von Werken, Objekten und Publikationen der deutschen, europäischen und internationalen Jazzkultur für das Jazzmuseum
  - 2.2. Erforschung und Dokumentation der deutschen Jazzkultur im europäischen und internationalen Zusammenhang
  - 2.3 Schaffung eines national und international sichtbaren und bedeutsamen Ortes für die Geschichte des modernen Jazz sowie seiner Einflüsse auf Gesellschaft, Kultur und Kunst.
  - 2.4. Initiierung eines Jazzmuseums in Deutschland und Identifizierung eines geeigneten Standortes
  - 2.5 Stärkung der Attraktivität des Jazz, der Jazzszene, des Jazznachwuchses und des gesamten Jazzstandortes in Deutschland
  - 2.6 Vernetzung und Verbreitung der Jazzkultur durch Ausstellungen, Konzerte, Publikationen und weitere Aktivitäten
  - 2.7 Gewinnung von Förderern, Unterstützern und Multiplikatoren für ein deutsches Jazzmuseum

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Institute, Initiativen oder Einrichtungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Anzahl der Fördermitglieder darf insgesamt sowie in Bezug auf einzelne Abstimmungen die der Mitglieder nicht übersteigen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und kann bei vorliegenden Bedenken einen Mitgliedsantrag mit einfacher Mehrheit ablehnen.
4. Mit ihrer Aufnahme in den Verein erklären sich Mitglieder und Fördermitglieder bereit, den Verein zu fördern und zu unterstützen.
5. Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins bezahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
  - b) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand geblieben ist oder in seinem Verhalten gegen Interessen des Vereins verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen eingegangenen Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme

bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

d) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand geblieben ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Organe und Beschlüsse**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen

Für alle Organe des Vereins gilt: Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. In den Vorstand kann jedes Mitglied und Fördermitglied gewählt werden.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen soll. Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an den Geschäftsführer zur Ausführung delegieren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Bei Ausschluss oder Austritt eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch sich selbst zu ergänzen.

5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter/In. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von einem Monat soll eingehalten werden. Als anwesend gelten auch Personen, die per Videokonferenz zugeschaltet sind.

6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) Vertretung und Repräsentation des Vereins, unbeschadet der Befugnisse des Geschäftsführers

b) Wirtschaftliche Führung des Vereins, Buchführung und Erstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr sowie eines Rechnungslegungsberichtes, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8. Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl des Vorstandes in dreijährigem Turnus

b) Wahl des Rechnungsprüfers in dreijährigem Turnus

c) Änderungen der Satzung

d) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes

e) Entgegennahme des Rechnungslegungsberichtes

f) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers

g) Festsetzung und Fälligkeit der Jahresbeiträge der Mitglieder und Fördermitglieder

h) Diskussion des Berichts und Entlastung des Vorstandes

i) Abberufung des Vorstandes

j) Die Auflösung des Vereins (gemäß §41 BGB 13)

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Jahres, vom Vorstand einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 28 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand vorliegen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

6. Durch ordnungsgemäße Einberufung wird die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Fördermitglieder. Zu Satzungsänderungen ist ebenfalls die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Fördermitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder und Fördermitglieder erforderlich. Bei letzterem ist Briefwahl zulässig.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

8. Juristische Personen, Institute, Initiativen oder Einrichtungen werden jeweils durch einen Delegierten vertreten. Delegierte, die gleichzeitig Einzelmitglieder des Vereins sind, können ihr Stimmrecht nur einmal ausüben. Die Delegierten sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer schriftlich zu benennen. Delegierte, die in den Vorstand gewählt wurden, können während ihrer Amtszeit nicht gewechselt werden.

## **§ 8 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.

2. Die/der Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er kann Anträge stellen.

3. Die/der Geschäftsführer(in) leitet das Büro des Vereins, führt die Beschlüsse des Vorstands aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die/der Geschäftsführer(in) legt jährlich dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor.
5. Der Vorstand entscheidet über eine Aufwandsentschädigung/ Entgelt für die/den Geschäftsführer(in).
6. Das Rechtsverhältnis zu dem Geschäftsführer ist in einem Vertrag zu regeln.
7. Die/der Geschäftsführer(in) kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand entlassen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken. Das Kuratorium unterstützt den Vereinsvorstand als beratendes Gremium bei der Vereinsführung.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Das Kuratorium kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Befugnisse des Vorstandes gem. § 26 BGB bleiben unberührt.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

Für besondere Bereiche, Probleme und Fragen können Arbeitsgruppen einberufen werden. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben werden durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Geld - und Sachspenden;
  - c) öffentliche Zuwendungen;

d) andere Einnahmen.

2. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Ziffer 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Jazzförderung zuzuführen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jazzinstitut Darmstadt (juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.08.2016 beschlossen und am 09.11.2016 geändert.